



### ZEICHNERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) bis 3 und 7, BBauG

WS	Kreislaufgebiet 1 2 BauND		Fläche für den Gemeinbedarf (gemäß § 9 (1) BBauG)
WR	Reines Wohngebiet 1 3 BauND		Fläche für den Gemeinbedarf (gemäß § 9 (1) BBauG)
WA	Allgemeines Wohngebiet 1 4 BauND		Fläche für den Gemeinbedarf (gemäß § 9 (1) BBauG)
WB	Bürogebiet 1 5 BauND		Fläche für den Gemeinbedarf (gemäß § 9 (1) BBauG)
MD	Mischgebiet 1 6 BauND		Fläche für den Gemeinbedarf (gemäß § 9 (1) BBauG)
MI	Mittelgebiet 1 7 BauND		Fläche für den Gemeinbedarf (gemäß § 9 (1) BBauG)
GE	Gewerbegebiet 1 8 BauND		Fläche für den Gemeinbedarf (gemäß § 9 (1) BBauG)
GI	Industriegebiet 1 9 BauND		Fläche für den Gemeinbedarf (gemäß § 9 (1) BBauG)
SO	Sondergebiet 1 10 BauND		Fläche für den Gemeinbedarf (gemäß § 9 (1) BBauG)
SO	Sondergebiet 1 11 BauND		Fläche für den Gemeinbedarf (gemäß § 9 (1) BBauG)

Maß der deutschen Naturgröße

Die Zeichnung zeigt:

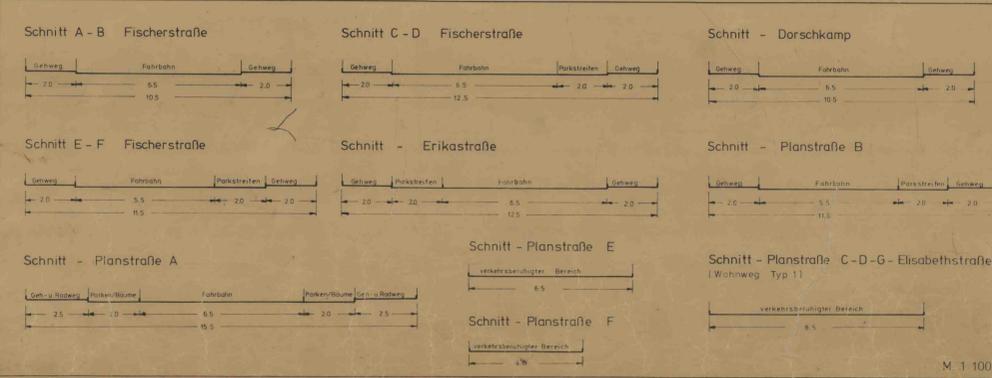
- 1. Höhenlage
- 2. Anzahl der Geschosse
- 3. Grundfläche
- 4. Grundfläche
- 5. Grundfläche
- 6. Grundfläche
- 7. Grundfläche
- 8. Grundfläche
- 9. Grundfläche
- 10. Grundfläche
- 11. Grundfläche
- 12. Grundfläche
- 13. Grundfläche
- 14. Grundfläche
- 15. Grundfläche
- 16. Grundfläche
- 17. Grundfläche
- 18. Grundfläche
- 19. Grundfläche
- 20. Grundfläche
- 21. Grundfläche
- 22. Grundfläche
- 23. Grundfläche
- 24. Grundfläche
- 25. Grundfläche
- 26. Grundfläche
- 27. Grundfläche
- 28. Grundfläche
- 29. Grundfläche
- 30. Grundfläche
- 31. Grundfläche
- 32. Grundfläche
- 33. Grundfläche
- 34. Grundfläche
- 35. Grundfläche
- 36. Grundfläche
- 37. Grundfläche
- 38. Grundfläche
- 39. Grundfläche
- 40. Grundfläche
- 41. Grundfläche
- 42. Grundfläche
- 43. Grundfläche
- 44. Grundfläche
- 45. Grundfläche
- 46. Grundfläche
- 47. Grundfläche
- 48. Grundfläche
- 49. Grundfläche
- 50. Grundfläche
- 51. Grundfläche
- 52. Grundfläche
- 53. Grundfläche
- 54. Grundfläche
- 55. Grundfläche
- 56. Grundfläche
- 57. Grundfläche
- 58. Grundfläche
- 59. Grundfläche
- 60. Grundfläche
- 61. Grundfläche
- 62. Grundfläche
- 63. Grundfläche
- 64. Grundfläche
- 65. Grundfläche
- 66. Grundfläche
- 67. Grundfläche
- 68. Grundfläche
- 69. Grundfläche
- 70. Grundfläche
- 71. Grundfläche
- 72. Grundfläche
- 73. Grundfläche
- 74. Grundfläche
- 75. Grundfläche
- 76. Grundfläche
- 77. Grundfläche
- 78. Grundfläche
- 79. Grundfläche
- 80. Grundfläche
- 81. Grundfläche
- 82. Grundfläche
- 83. Grundfläche
- 84. Grundfläche
- 85. Grundfläche
- 86. Grundfläche
- 87. Grundfläche
- 88. Grundfläche
- 89. Grundfläche
- 90. Grundfläche
- 91. Grundfläche
- 92. Grundfläche
- 93. Grundfläche
- 94. Grundfläche
- 95. Grundfläche
- 96. Grundfläche
- 97. Grundfläche
- 98. Grundfläche
- 99. Grundfläche
- 100. Grundfläche

- ### Festsetzungen in Textform
- Der Sichtenbereich ist von Sichtschirmlinien über 0,60 m Höhe festzusetzen. Sichtschirmlinien sind im Abstand von 10 m anzusetzen. Die Höhe der Sichtschirmlinien ist im Einzelfall festzusetzen.
  - Der Abstand der Gehwege zur öffentlichen Verkehrsfläche muß mindestens 5,0 m betragen, wenn die Gehwege zur öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt sind. (S. 12) 0 BauND
  - Im Bereich der 6,5 m breiten Wege sind Einfriedigungen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche anzusetzen. Sie sind nur anzusetzen, wenn die Grundstücke vorhandener, höher gelegener Gebäude nicht überschreiten. Die Einfriedigungen sind die öffentlichen Verkehrsfläche lediglich durch Saalgestellen bis zu 0,75 m Höhe abzugrenzen. (Bestandssituation gem. § 10 (1) BauND)
  - Im Bereich der Wegeanlagen dürfen Befestigungen nur in einem Abstand von 15 m parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche angelegt werden.
  - Für die im öffentlichen Bereich liegenden Flächen gelten gem. § 9 (1) 2. BauND folgende Festsetzungen zum Schutz vor dem Verkehrsmittel der Welter Straße (B 63):  
Die Wohngebäude sind die Wohn- und Schlafplätze – soweit möglich – auf der lüftungsgünstigen Seite der Gebäude zu errichten.  
Wohn- und Schlafplätze, die auf der lüftungsgünstigen Seite der Gebäude angelegt werden müssen, sind mit Fenstern und Schallschuttmäuren mindestens der Schallschuttklasse 2 gem. VDI-Richtlinie 2719 "Schallschuttmäuren von Fenstern" zu versehen.  
Innerhalb der Fläche der Gemeinschaftsplätze und der Gemeinschaftsflächen zu Block A und D sind zur Minderung der Lärmimmissionen die Gehwege so anzuordnen, daß eine geschlossene Wand gebildet wird. Bei der Ausführung der Gehwege ist die Schallschuttklasse der Außenwand zu gewährleisten.  
7. In dem Weg – soweit dort die Trasse über der Oberseite der fertigen Erschließungsstraße verläuft – sind als Trasse für die Gehwege die Gehwege der Außenwand zu errichten.  
**Öffentliche Bauvorschriften gemäß § 8 (1) BauND**  
In WA- Gebieten darf eine durchgehende Trasse von 3,0 m Breite auf die Höhe der Erschließungsstraße und – wege nicht überschreiten werden. (2. Beschluß ausgeübter Gemeinderat)

Stadt Hamm  
Gemarkung Berge  
Flur 9  
Maßstab 1 : 1000  
**Bebauungsplan Nr. 03.011**  
Fischerstraße

9. (vereinfachte) Änderung gem. § 13 BauGB  
Der Rat der Stadt Hamm hat die in roter Farbe eingetragene Änderung in seiner Sitzung am 09. 12. 1999 als Satzung beschlossen.  
Mit der Bekanntmachung am 31. 12. 1999 ist diese Änderung rechtsverbindlich geworden.  
Hamm, den 24. 03. 1999  
Der Oberstadtdirektor  
I. A.  
*Müller*  
Ltd. Städt. Baudirektor

<p>Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 19. 1. 1950. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist genehmigt.</p> <p>Hamm, den 5. 1. 1992 Der Oberstadtdirektor <i>Müller</i> Ltd. Städt. Vermessungsdirektor</p>	<p>Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.</p> <p>Hamm, den 5. 1. 1992 Der Oberstadtdirektor <i>Müller</i> Ltd. Städt. Baudirektor</p>	<p>Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 2a (2) BBauG in der Zeit vom 1. 7. 1992 bis einschließlich 13. 5. 1992 öffentlich ausgestellt. Die Bekanntmachung der Offenlegung erfolgte am 1. 5. 1992.</p> <p>Hamm, den 15. 5. 1992 Der Oberstadtdirektor <i>Müller</i> Ltd. Städt. Baudirektor</p>	<p>Gemäß § 11 BBauG und § 103.1 BauND NW ist dieser Bebauungsplan mit der Begründung vom 30. 01. 1993, Nr. 35, 2, 1-24-82 öffentlich ausgestellt.</p> <p>Hamm, den 25. 10. 1992 Der Oberstadtdirektor <i>Müller</i> Ltd. Städt. Baudirektor</p>	<p>Die frühere Bürgerbeteiligung gemäß § 2a (2) BBauG hat als Bürgerbeteiligung am 1. 12. 1977 stattgefunden.</p> <p>Hamm, den 25. 10. 1992 Der Oberstadtdirektor <i>Müller</i> Ltd. Städt. Baudirektor</p>
---	--	---	---	---



2. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB vom 02. 04. 1985  
Die in roter Farbe eingetragene Änderung entspricht dem Rat der Stadt Hamm vom 07. 12. 1985. Mit der Bekanntmachung am 05. 04. 1985 ist die Planänderung rechtsverbindlich geworden.  
Hamm, den 09. 04. 1985  
Der Oberstadtdirektor  
*Müller*  
Ltd. Städt. Baudirektor

1. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB vom 22. 12. 1981  
Die in roter Farbe eingetragene Änderung entspricht dem Rat der Stadt Hamm vom 07. 12. 1981. Mit der Bekanntmachung am 27. 12. 1981 ist die Planänderung rechtsverbindlich geworden.  
Hamm, den 21. 6. 1983  
Der Oberstadtdirektor  
*Müller*  
Ltd. Städt. Baudirektor

1. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB vom 22. 12. 1981  
Die in roter Farbe eingetragene Änderung entspricht dem Rat der Stadt Hamm vom 07. 12. 1981. Mit der Bekanntmachung am 27. 12. 1981 ist die Planänderung rechtsverbindlich geworden.  
Hamm, den 21. 6. 1983  
Der Oberstadtdirektor  
*Müller*  
Ltd. Städt. Baudirektor

1. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB vom 22. 12. 1981  
Die in roter Farbe eingetragene Änderung entspricht dem Rat der Stadt Hamm vom 07. 12. 1981. Mit der Bekanntmachung am 27. 12. 1981 ist die Planänderung rechtsverbindlich geworden.  
Hamm, den 21. 6. 1983  
Der Oberstadtdirektor  
*Müller*  
Ltd. Städt. Baudirektor

Rechtsgrundlagen:  
§ 54 und 28 (1) g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW 1979 S. 594/SGV NW 2023) – in der gegenwärtig geltenden Fassung –  
Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) – in der gegenwärtig geltenden Fassung –  
in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)  
§ 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232) in Verbindung mit § 4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV NW S. 433/SGV NW 231) – jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung –  
Planzeichnungsverordnung vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21)  
Diese Satzung der Stadt Hamm vom 10. 6. 1993 ist am Tage nach der ursprünglichen Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten in Arnsberg in Kraft getreten am 16. 6. 1993